

Entwurf einer

## **Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen**

**für die Wahlen 2021**

**Stand: 04.11.2020**

Arbeitsgruppe: Anja Petrick, Roman Blaut, Hans Herbert Hösbeck, Michael Meurer

Bereits 2007 hat der damalige Bischof von Essen, Dr. Felix Genn, das Ende der gewohnten „Sozialgestalt der Kirche“ diagnostiziert. So zutreffend diese Beobachtung damals schon war, die konkreten Auswirkungen auf die Organisation des kirchlichen Lebens waren kaum zu spüren. Trotz Umstrukturierung und Großpfarre arbeiteten die meisten Gemeinderäte weiterhin nach seit Jahrzehnten gelernten Mustern, an gewohnten Orten und in vertrauten Konstellationen. Den neu gebildeten Pfarrgemeinderäten gelang es nur schwer die notwendige Wirksamkeit zu entfalten. Doch nun, in Zeiten des **PfarrreifeEntwicklungsprozesses**, wird klar: die Organisationsstruktur unserer Pfarreien und Gemeinden, die gewohnten, und uns allen vertrauten Arbeitsweisen greifen nicht mehr. Die Entwicklung der Großpfarreien und die damit einhergehenden Differenzierung von Pfarrei und „Kirche vor Ort“ stellt uns vor bisher unbekannte Herausforderungen und Fragen:

- Wie hängt das große Ganze der Pfarrei und des PfarrGemeindeRates (fortan auch PGR genannt) mit den einzelnen Gemeinden und den Gemeinderäten (oder gar „Kirchorten“ mit ihren Leitungsteams und Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Altenheimen oder Caritas-Sozialstationen) zusammen?
- Wie und wo fallen Entscheidungen?
- Wer leitet was? Ehrenamtlich Engagierte erwarten heute mehr denn je partizipative Leitungsformen auf „Augenhöhe“.

Die bestehende Wahlordnung und die Satzung aus dem Jahr 2009 bieten verständlicherweise auf solche Fragen und Herausforderungen keine Antworten. Die Praxis der Dispensierung von der geltenden Wahlordnung bei der letzten Wahl, war in der Situation hilfreich - ist aber nicht zukunftsfähig. Kurzum: Neue Bedingungen erfordern eine neue Wahlordnung! Doch welche **Anforderungen und Kriterien** müssen eine Satzung und eine **Wahlordnung** erfüllen, um sich in der skizzierten Situation bewähren zu können?

- Grundsätzlich gelten für die Regelungen in Satzung und Wahlordnung: **so viel wie nötig, so wenig wie möglich!**
- Sie müssen der Komplexität der aktuellen Herausforderung der Kirche im Umbruch gerecht werden (Fluide Sozialgestalt, Sicherung des Partizipationsprinzips, flexible, differenzierte Rollenarchitekturen)
- Sie müssen also einen verbindlichen und überprüfbaren Handlungsrahmen herstellen, der von den handelnden Akteuren auf allen Ebenen nachvollzogen werden kann, und **gleichzeitig** dafür sorgen, dass keine Überregulierungen stattfinden, die die Initiativen der Menschen in der Fläche verhindern.

Die vorliegende Satzung und Wahlordnung bieten also:

- Eine für alle geltende Standardlösung.
- Die notwendige strukturelle Sicherheit.
- Eine kirchenrechtliche Absicherung.
- Plausible und nachvollziehbare Abläufe.
- Fertige Rahmenbedingungen und Logistik, die vor Ort angewendet werden können.

**Gleichzeitig** gilt:

- Die Regelungsdichte ist möglichst geringgehalten.
- Als Standardlösung ist die Wahlordnung in flexiblen Konstellationen anwendbar und konfigurierbar.
- Die Satzung lädt zu Eigeninitiative und Teilhabe innerhalb eines Ermöglichungsrahmens ein, und steckt Spielfelder für eigenständiges Handeln und autarke Entscheidungen ab. Sie gewährleistet eine Transparenz der Entscheidungswege und Vernetzung zwischen den Ebenen „Pfarrei“ und „Kirchorten“

| Satzungstext  | Kommentare und Erklärungen   |
|---|--|
| <p><b>Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen</b></p> <p>Im Bistum Essen werden in allen Pfarreien Pfarrgemeinderäte für eine Amtszeit von 4 Jahren gebildet.</p>   | <p>Die Pfarrgemeinderäte bestehen zukünftig nicht mehr aus Delegationen von gewählten Gemeinderäten.</p> <p>Dadurch soll die Verantwortung dieses Gremiums für die Pfarrei betont, und seine Rolle profiliert werden.</p> <p>Der Pfarrgemeinderat ist kein „Interessensvertretungsgremium“ einzelner Gemeinden, Kirchorte oder Gruppierung.</p> <p>Die bisherige/vertraute Struktur „Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden und weiteren Kirchorten und Einrichtungen“ kann auch weiterhin als Hilfe und zur Orientierung dienen. Wo sich andere Definitionen pfarrlicher Strukturen ergeben, sollen diese als Orte und Räume des Lebens der Pfarrei gefördert, gehört und unterstützt werden. Diese können als <b>Kirchorte</b> definiert werden.</p> <p>In der Verantwortung des Pfarrgemeinderates werden je nach den örtlichen Erfordernissen und Gegebenheiten Themen- und Sachausschüsse, sowie Ortsausschüsse gebildet.</p> |
| <p><b>1. Zusammensetzung</b></p> <p><b>1.1.</b> Der Pfarrgemeinderat besteht aus gewählten, geborenen und berufenen Mitgliedern.</p> <p><b>1.2.</b> Die Anzahl der <b>gewählten Mitglieder</b> beträgt zwischen 6 und 12 – je nach Größe der Pfarrei.</p> <p><b>1.3.</b> Zu den <b>geborenen Mitgliedern</b> gehört der Pfarrer, zwei Mitglieder des Pastoralteams und ein/e Vertreter*in des Kirchenvorstandes.</p> <p><b>1.4.</b> Die gewählten und geborenen Mitglieder können bis zu <b>5 weitere Mitglieder berufen</b>.</p> | <p>Der Pfarrgemeinderat ist das pastorale Mitverantwortungsgremium der ehrenamtlich Engagierten. Die hauptberuflichen Mitglieder sind in einer deutlich kleineren Zahl vertreten und unterstützen die Arbeit der Ehrenamtlichen.</p> <p>Der amtierende PGR legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.</p> <p>Die für die Entwicklung des kirchlichen Lebens notwendige <b>Zusammenarbeit der Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen</b> konkretisiert sich in <b>Ausschüssen</b> und in den regelmäßigen <b>gemeinsamen Sitzungen von Pastoralteam und Pfarrgemeinderat</b>.</p> <p>Diese Sitzungen dienen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Reflexion des kirchlichen Lebens in der Pfarrei und in der Kommune</li> <li>• der Abstimmung der strategischen Ausrichtung</li> <li>• der Konzeption und Planung der Umsetzung pfarrlicher Aktivitäten</li> </ul>   |

## 2. Aufgaben

- 2.1. Der Pfarrgemeinderat **verantwortet** gemeinsam mit dem Pastoralteam die inhaltliche und **strategische Ausrichtung und Entwicklung der pastoralen Arbeit** in der Pfarrei, den Gemeinden und den Kirchorten.
- 2.2. Der PGR **koordiniert, unterstützt und vernetzt** die Gruppierungen mit ihren Angeboten an den einzelnen Kirchorten, und trägt die Sorge für eine geordnete / strukturierte Beteiligung von Gruppierungen und Personen, die sich in der und für die Pfarrgemeinde engagieren wollen, sei es mit befristeten Initiativen und Projekten oder mit ihrem Charakter einer bereits bestehenden Verfasstheit als Verein, Gemeinschaft oder Initiative.
- 2.3. Der PGR **verwaltet den Seelsorgeetat** der Pfarrei und unterstützt damit Initiativen an den Kirchorten/in den Gemeinden
- 2.4. Der PGR sorgt für eine kontinuierliche, transparente **Öffentlichkeitsarbeit.**

Ganz bewusst wird in der vorliegenden Satzung darauf verzichtet, einen Aufgabenkatalog für die Arbeit des PGR vorzugeben.

Aufgabe des PGRs ist es v.a., die Pfarrei als Ermöglichungsraum für kirchliches Leben zu identifizieren, wahrzunehmen und zu gestalten. Dazu gehören selbstverständlich alle Aktivitäten in den kirchlichen Grundvollzügen Glaubensfeier (Liturgie), Glaubensverkündigung (Martyria), Soziales Engagement (Diakonie) und Leben in Gemeinschaft (Koinonia)

In den Umsetzungsplänen zu den Voten, die aus dem Pfarreientwicklungsprozess entstanden sind, sind Projekte für die Pfarrei beschrieben, die auch vom PGR mitgestaltet und verantwortet werden müssen.

Darüber hinaus sorgt der PGR, dort wo es angebracht scheint, für eine Vernetzung mit Partnern im Sozialraum, z.B. evangelische Gemeinde, Kommune, Stadtteilinitiativen...

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört auch die Veröffentlichung der genehmigten Sitzungsprotokolle.

Das Bistum Essen unterstützt und begleitet die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte in seiner verantwortungsvollen/vernetzenden Aufgabe durch Angebote wie: Fortbildungen Moderation, Mediation oder Konfliktmanagement.

## 3. Arbeitsweisen

- 3.1. Es ist Sache des PGRs über die Bildung von **Themenausschüsse/Arbeitsgruppen, und Ortsausschüsse** zu beschließen.
- 3.2. Durch die Sachausschüsse/Arbeitsgruppen soll gewährleistet werden, dass die **inhaltliche Arbeit auf Pfarreebene** bedacht und verantwortet wird. Durch die **Mitarbeit von pastoralen Mitarbeiter\*innen** wird sowohl die fachliche Unterstützung, als auch eine kontinuierliche Verbindung zum Pastoralteam gewährleistet.
- 3.3. Alle Ausschüsse und Initiativen definieren sich und ihr Wirken in Textform und können sich eine **Geschäftsordnung** geben. Aufgabe des PGR ist es, diese zu bestätigen und darüber die Information für alle mit dem PGR zusammenwirkenden Personen und Gruppen zu gewährleisten.

Die Initiative zur Gründung von **Themenausschüssen /Arbeitsgruppen** kann sowohl vom PGR, als auch von den jeweiligen Interessierten erfolgen.

Die Bildung von **Ortsausschüssen** empfiehlt sich v.a. dort, wo es funktionierende Gemeindestrukturen gibt. Alle Ausschüsse und Arbeitsgruppen verantworten ihre Arbeit gegenüber dem PGR.

Den „Auftrag“ zur Bildung der Ortsausschüsse erhalten die PGR-Vertreter\*innen aus der jeweiligen Gemeinde, bzw. des Kirchortes. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den PGR bestätigt.

Die Bildung und der Einsatz aller Ausschüsse sollten nach Möglichkeit mit wenig detaillierten Regelungen und minimalen strukturell-bürokratischen Hürden erfolgen.

In den Ortsausschüssen können bewährte Traditionen und Gepflogenheiten in Abstimmung mit dem PGR verantwortet werden.

Themen, bzw. Sachausschüsse ermöglichen pfarreiweite Engagementfelder.

#### 4. Sitzungen

- 4.1. Zu allen Sitzungen ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung ist zu veröffentlichen.
- 4.2. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Vorstand beschließt, die Beratungen zu bestimmten Tagungsordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung zu führen. Dies muss aus der Einladung ersichtlich sein.
- 4.3. Zusätzlich zu seinen regelmäßigen Sitzungen tagt der PGR mindestens zweimal im Jahr **gemeinsam mit dem Pastoralteam**.
- 4.4. Einmal im Jahr kommen **PGR, Pastoralteam und der Kirchenvorstand** zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.
- 4.5. Von allen Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

Das Recht, sich zu Wort zu melden, steht Gästen nicht zu, kann aber durch Entscheidung des Pfarrgemeinderates ermöglicht werden. Gäste haben auch nicht das Recht, in irgendeiner Weise in die Beschlussfassung einzugreifen. Der oder die Vorsitzende kann, wenn Gäste in die Beratungen des Pfarrgemeinderates un-aufgefordert eingreifen, diese von der Teilnahme ausschließen.

In den Pfarreientwicklungsprozessen hat sich die Zusammenarbeit zwischen den Gremien KV und PGR intensiviert. Was pastoral notwendig und wirtschaftlich möglich ist, muss auch weiterhin in gemeinsamer Verantwortung bedacht werden. Dazu dient auch Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2006, die weiterhin gültig ist. (Anlage)

#### 5. Beschlussfassung

Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## 6. Wahlen

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates und der Gemeinderäte entscheiden mit einfacher Mehrheit wie der neue PGR gewählt/gebildet werden soll.

Folgende zwei **Möglichkeiten** gibt es:

### 1. Die Gemeinden sind Wahlbezirke

Die **Gemeinden sind Wahlbezirke** in denen jeweils **2 Mitglieder für den PGR** gewählt werden.

### 2. Die Pfarrei ist ein Wahlbezirk

Der **PGR** wird ohne die Einrichtung von Wahlbezirken gewählt. Es gibt **eine Kandidat\*innenliste** für die gesamte Pfarrei. „Wahllokale“ kann es mehrere geben.

### 3. Bei beiden Möglichkeiten müssen jeweils mindestens **4 Mitglieder gewählt**, und können jeweils bis **5 weitere Mitglieder hinzugewählt** werden.

Der amtierende PGR entscheidet gemeinsam mit den Gemeinderäten mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden welche Möglichkeit gewählt wird.

Die Abstimmung kann in getrennten Sitzungen erfolgen. Die Stimmen aller anwesenden Gremienmitglieder die abgestimmt haben werden am Ende addiert.

#### Zu 1.

Besteht eine Pfarrei nur aus zwei Gemeinden, können auch jeweils drei Mitglieder gewählt werden.

#### Zu 2.

Als Empfehlung gilt folgende Staffelung:

- 6 Mitglieder bis 15.000 Pfarreimitglieder
- 8 Mitglieder ab 15.000 Pfarreimitglieder
- 10 Mitglieder ab 20.000 Pfarreimitglieder
- 12 Mitglieder ab 25.000 Pfarreimitglieder

Bei der Hinzuwahl können Gemeinden/Kirchorte berücksichtigt werden, die keine Kandidat\*innen benennen konnten. Ebenso können Fachleute zu Themen in den Blick genommen werden, die für die Pfarrei von besonderer Relevanz sind.

## 7. Wahlberechtigte

7.1. **Wahlberechtigt** ist, wer zur katholischen Kirche gehört, am Wahltag das **14. Lebensjahr** vollendet hat, und in der Pfarrei seinen Hauptwohnsitz hat.

7.2. **Wählbar** sind alle Wahlberechtigten die das **16. Lebensjahr** vollendet haben.

7.3. Es können auch außerhalb der Pfarrei Wohnende das aktive Wahlrecht ausüben und das passive Wahlrecht in Anspruch nehmen, wenn sie am Leben der Pfarrei aktiv Anteil nehmen.

Wer in der Wahlberechtigtenliste einer anderen Pfarrei aufgeführt ist, kann sich über den Wahlausschuss in die Liste seiner Wahlpfarrei aufnehmen lassen.

Näheres regelt die Wahlordnung.

## 8. Möglichkeiten für die Wahlhandlung:

1. Die **Wahl** findet in **Gemeindeversammlungen** oder auf einer **Pfarrversammlung** z.B. nach einem Gottesdienst statt
  
2. Die **Wahl** wird **wie die bisherigen Wahlen** durchgeführt. (Einrichtung von Wahllokalen, mehrere Wahlorte, Möglichkeit der Briefwahl, ...)
  
3. **Geht die Anzahl der Kandidat\*innen nicht über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder hinaus, sind die Kandidat\*innen Mitglieder des Pfarrgemeinderates** und werden auf Gemeindeversammlungen und /oder einer Pfarreiversammlung vorgestellt und per Akklamation bestätigt.

Bei **der Form 1** kann der Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wesentlich reduziert werden. Es hat sich bei den Wahlen der letzten Jahre gezeigt, dass vornehmlich Gottesdienstteilnehmer\*innen an der Wahl teilgenommen haben. Die Wahlform steht frei (geheim oder öffentlich)

Allerdings darf die Wahl nicht zu einem „Inner-Circle“ Unternehmen werden! Darum muss durch entsprechende **Öffentlichkeitsarbeit** gewährleistet werden, dass alle Gemeindemitglieder von der Wahl auf der Versammlung erfahren können.

Auch die muttersprachlichen Gemeinden wählen die Vertretung für den PGR auf ihrer Gemeindeversammlung. Findet die Wahl auf einer Pfarreiversammlung statt und werden keine Kandidaten aus den muttersprachlichen Gemeinden in den PGR gewählt, entsenden diese 2 (aus ihrem Gemeinderat / ihren Reihen gewählte) Vertreter\*innen in den PGR.

Näheres regelt die Wahlordnung (u.a. § 11)

## 9. Konstituierung

- 9.1. Der Pfarrer lädt die gewählten und geborenen Mitglieder innerhalb von drei Wochen nach der Wahl zu einer Sitzung ein. In dieser Sitzung werden bis zu 5 weitere Mitglieder berufen.
- 9.2. Nach der Berufung lädt der Pfarrer innerhalb von vier Wochen zur konstituierenden Sitzung ein, in der auch der Vorstand, bzw. ein Vorstandsteam gewählt wird.
- 9.3. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreter\*innen, dem Pfarrer und dem/der Schriftführer\*in.

Damit das Gremium möglichst zeitnah nach der Wahl arbeitsfähig wird, sind die angegebenen Fristen als Maximalfristen zu sehen.

Nach der Konstituierung empfiehlt sich eine Beauftragung und Vorstellung im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes.

## **Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand der Pfarreien im Bistum Essen, die nach dem 23.09.2006 neu errichtet werden**

### **§ 1**

#### Sitzungen von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand

(1) Gemäß § 1 p) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen nimmt ein vom Pfarrgemeinderat gewähltes Mitglied mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil.

(2) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eine/n Vertreter/in, die/der gemäß § 2 Abs. 1 e) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen geborenes Mitglied des Pfarrgemeinderates ist.

Der Kirchenvorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder die Abberufung einer/s Gewählten beschließen. Er hat dann zugleich eine/n neue/n Vertreter/in zu wählen.

Die Amtsdauer der/s Vertreterin /Vertreters des Kirchenvorstandes im Pfarrgemeinderat ist an die Amtszeit des Kirchenvorstandes gebunden. Nach jeder Kirchenvorstandswahl hat der Kirchenvorstand sein Mitglied im Pfarrgemeinderat neu zu wählen.

### **§ 2**

#### Beteiligung des Pfarrgemeinderates an Entscheidungen des Kirchenvorstandes

(1) Gemäß § 1 o) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen gibt der Pfarrgemeinderat pastorale Empfehlungen für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Verwaltung des Vermögens an den Kirchenvorstand.

(2) Darüber hinaus hat der Pfarrgemeinderat in allen Angelegenheiten, die das pastorale Leben der Pfarrei berühren, ein Recht zur Stellungnahme. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a. Grundsatzentscheidungen über Neu- oder Umbauten, Profanierung, Schließung oder Veräußerung von Kirchengebäuden, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern und Einrichtungen der Pfarrei;
- b. Grundsatzentscheidungen über Erwerb oder Veräußerung des Eigentums an Grundstücken;
- c. Erwerb oder Veräußerung von Orgeln und Glocken;
- d. Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen im Wert von mehr als 2.500,00 €, die zur künstlerischen Ausstattung einer Kirche gehören.

(3) Vor einer der oben genannten Entscheidungen des Kirchenvorstandes ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren. Ihm ist Einblick in die vorliegenden Unterlagen zu gewähren und Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen fristgebundenen Stellungnahme zu geben. Der Pfarrgemeinderat kann erklären, dass er auf eine Äußerung verzichtet. Gibt der Pfarrgemeinderat eine Stellungnahme ab, so ist diese vom Kirchenvorstand bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

(4) Hat der Kirchenvorstand eine der genannten Entscheidungen getroffen, so ist in das Protokoll zu diesem Punkt ein Vermerk aufzunehmen, dass die Rechte des Pfarrgemeinderates gewahrt wurden. Dieser Vermerk muss auch in den Auszügen aus dem Sitzungsbuch erscheinen und ist Voraussetzung für die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung. Der Pfarrgemeinderat ist über den Beschluss mit Begründung in geeigneter Weise zu informieren.

(5) Für einzelne Aufgaben- und Fragestellungen können Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat gemeinsame Ausschüsse einrichten.

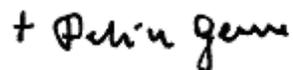
§ 3  
Gegenseitige Information

Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat informieren sich gegenseitig über ihre Arbeit. Im Rahmen der Pfarrversammlungen informieren der Kirchenvorstand und der Pfarrgemeinderat die Pfarrei über ihre Tätigkeit.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für die Pfarreien, die nach dem 23.09.2006 neu errichtet werden.

Essen, 14.09.2006



Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen